

**Elektrizitätswerk  
der Stadt Zürich**

Tramstrasse 35  
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11  
[www.ewz.ch](http://www.ewz.ch)



Beilage 6 zu STRB 845/2012

# **Tarif Netznutzung ZH-NNA**

**für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)**

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA;

<sup>3</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

<sup>4</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

## 2. Tarif

### 2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### 2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

#### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

##### 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif:	10 Rp./kWh
Niedertarif:	5 Rp./kWh

##### 2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

#### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif:	1.7 Rp./kWh
Niedertarif:	0.85 Rp./kWh

### **2.2.3 Minimalbetrag**

<sup>1</sup> Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

<sup>2</sup> Der Minimalbetrag liegt bei Fr. 4.– pro Monat.

### **2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

## **3. Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

## **4. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.